

Bemessungsgrundlage durch folgende Aktivposten der Bilanz gebildet:

a) Gebäude - und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens:

Sachanlagevermögen:	Untergruppenkonto
Gebäude (ohne Grundstücke) ..	002
Grundstückseinrichtungen.....	003
Gebäudeeinrichtungen	004
besondere Baulichkeiten.....	005
Erweiterung von gepachteten oder gemieteten Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und Gebäudeeinrichtungen	007
	Gruppenkonto
Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen	01
Transportanlagen, Transportgeräte, Fahrzeuge	02
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	04
	Untergruppenkonto
nicht fertiggestellte Investitionen	030
noch nicht aufgeteiltes Material für Investitionen und Generalreparaturen	034

b) Vorräte des Umlaufvermögens:

	Gruppenkonto
Grund-, Einsatz- und Ersatzstoffe, Rohmaterial, Halbzeug, Teile u. ä.....	30—33
Werkzeuge und Ersatzteile	34
fremde Lohnarbeit	35
Hilfs- und Betriebsstoffe	36
Verpackungsmaterial	37
Handelsware	38
Bestand an halbfertigen Haupterzeugnissen und Hauptleistungen	70
Bestand an halbfertigen Nebenerzeugnissen und Nebenleistungen	71
Bestand an fertigen Teilen	74
Bestand an fertigen Haupterzeugnissen und Hauptleistungen	75
Bestand an fertigen Nebenerzeugnissen und Nebenleistungen	76

§ 11
Der in den §§ 3, 4, 5, 8 und 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1069) angewendete Ausdruck „WB“ ist jeweils durch das Wort „Versicherungsnehmer“ zu ersetzen.

§ 12
Das als Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung vorgesehene Muster eines Beitragsscheines wird durch die dieser Durchführungsbestimmung als Muster (Anlage 1 und 2) beigefügten Beitragsscheine ersetzt.

§ 13
(1) Entschädigungen für Feuerlösch-, Aufräumungs- und Schuttabfuhrkosten sowie Entschädigungsbeiträge für Belegschaftseigentum werden ohne Rücksicht auf ihre Höhe an den Versicherungsnehmer gezahlt.

(2) Bei Schäden an Objekten des Anlagevermögens kann die Deutsche Investitionsbank Einblick in die Schadenunterlagen nehmen.

III. Abschnitt

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

§ 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1067) sowie der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1069) aufgehoben.

Berlin, den 23. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.

Vom 28. Februar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § I Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Neuregelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 917) wird wie folgt ergänzt:

1. Arbeitern oder deren Kindern werden gleichgestellt:
 - a) solche Personen, die nach dem 1. Januar 1942 als Arbeiter tätig waren, wenn sie als Aktivisten oder Jungaktivisten ausgezeichnet worden sind,
 - b) alle Studierenden und Absolventen der Arbeiter- und Bauernfakultäten.
2. Als Angehörige der Intelligenz im Sinne der Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 868) gelten weiterhin:

Geistliche der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Die Einstufung der Kinder der Geistlichen in die Gruppe der Grundstipendienempfänger erfolgt, wenn eine Bescheinigung der Hauptabteilung — Verbindung zu den Kirchen — beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen

*) 1. Dmchib. (GBl. 1951 S. 917).